

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Wemding

Die Stadt Wemding erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Personal- und Kulturausschuss,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Finanzausschuss,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Grundstücks, Bau - und Werkausschuss,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) die Lenkungsgruppe,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, dem zweiten Bürgermeister, dem dritten Bürgermeister und den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden,

e) den Umlegungsausschuss,

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, 1 ehrenamtlichen Stadtratsmitglied, 1 Vertreter des Vermessungsamtes, 2 Vertretern des Landratsamtes Donau-Ries sowie beratend aus 3 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

f) den Lenkungsausschuss Citymanagement,

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und dem Wirtschaftsreferenten,

g) den Hospitalstiftungsausschuss Wemding,

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

h) den Interkommunalen Ausschuss,

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

i) den Rechnungsprüfungsausschuss,

bestehend aus 6 Mitgliedern des Stadtrats.

- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ab 01.05.2020

einen Pauschalbetrag von monatlich	20,00 €
ein Sitzungsgeld von	30,00 €

für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

Fraktionsgeld für die teilnehmenden Mitglieder von Fraktionen und Gruppen von je	30,00 €
--	---------

Für die anfallenden Unkosten je Fraktionsführer jährlich eine Vergütung von	240,00 €
zusätzlich jährlich je Fraktionsmitglied	10,00 €

Die Entschädigung für jede(n) bestellte(n) Referentin/Referenten beträgt außerdem jährlich bzw. pro angefangenen Monat jeweils ein Zwölftel.	360,00 €
--	----------

Vorbesprechungen beim Bürgermeister je Sitzung	20,00 €
--	---------

Werden Stadtratsmitglieder für einen örtlichen Außendienst beansprucht, so erhalten sie als Entschädigung pro angefangene Stunde 10,00 €.

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ab 01.01.2021

einen Pauschalbetrag von monatlich	30,00 €
ein Sitzungsgeld von	35,00 €

für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

Fraktionsgeld für die teilnehmenden Mitglieder von Fraktionen und Gruppen von je	35,00 €
--	---------

Für die anfallenden Unkosten je Fraktionsführer jährlich eine Vergütung von	250,00 €
zusätzlich jährlich je Fraktionsmitglied	10,00 €

Die Entschädigung für jede(n) bestellte(n) Referentin/Referenten beträgt außerdem jährlich bzw. pro angefangenen Monat jeweils ein Zwölftel.	400,00 €
--	----------

Vorbesprechungen beim Bürgermeister je Sitzung	20,00 €
--	---------

Werden Stadtratsmitglieder für einen örtlichen Außendienst beansprucht, so erhalten sie als Entschädigung pro angefangene Stunde 10,00 €.

- (3) Der nachgewiesene Verdienstausschlag, der für die Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Gemeindeglieder/-innen entsteht, wird diesen in voller Höhe ersetzt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2014, geändert am 25.02.2016 und 29.06.2016, außer Kraft.

[1 Änderung eingearbeitet: 23.09.2020]

Wemding, den 15.05.2020

STADT WEMDING

Dr. Martin Drexler
Erster Bürgermeister